

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

129 (1.6.1884)



# Beilage zu Nr. 129 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 1. Juni 1884.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 20. Mai. 23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung des Berichts in der Beilage zu Nr. 127.)

Es folgt die Berathung über den Antrag der Kommission unter Ziffer 17. Derselbe lautet:

17) Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Prinzip des Reinertrags mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer theilweise für hinlänglich begründet und schwerwiegend, um einen ersten Versuch geboten zu sein zu lassen, schon bevor eine solche vorgenommen werden kann, auf dem Verordnungswege nach Maßgabe des Artikels 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 thunlichst bald Abhilfe zu schaffen.

Graf v. Berlichingen legt diesem Antrage die größte Wichtigkeit bei. Glücklicherweise sei die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß die Veranlagung zur Grundsteuer auf den Reinertrag zu basiren sei. Da aber ein neues Kataster auf dieser Grundlage nicht so rasch zu Stande kommen werde, sei es geboten, in der Zwischenzeit bestehende Unbilligkeiten durch partielle Neueinschätzung auszugleichen. Redner berührt sodann den Enquetebericht über Mainwangen, in welchem zu seinem Erstaunen mit Bezugnahme auf das Graf Douglas'sche Gut Madachhof die Befreiung reichsverfassungsmäßig bestehender Steuerfreiheiten verlangt werde. Er konstatiert hiermit öffentlich, daß weder Standes- noch Grundherren irgendwelche Steuerprivilegien besäßen. Zudem sei jener Madachhof kein ritterchaftlicher oder fideikommissarischer Besitz, sondern lediglich eine abgeordnete, übrigens frei veräußerliche Gemarkung. Es sei beklagenswerth, daß durch die Schuld eines Großh. Amtsvorstandes etwas derartiges in die sonst so vortreffliche Enquete aufgenommen worden sei.

Ministerialrath Buchenberger: Die Großh. Regierung bedauere auch ihrerseits, daß in den Bericht über die Gemarkung Mainwangen eine Darstellung sich eingeschlichen habe, die als eine korrekte nicht angesehen werden könne. Nachdem sich letzteres in Folge näherer Information herausgestellt, habe sie auch sofort den Hohen Kammern eine Richtigstellung zugehen lassen. Indessen könne das harte Urtheil des Herrn Vorredners über diesen Fall, welches auch in dessen Sonderbericht Aufnahme gefunden, doch nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Es sei ja ganz richtig, daß alle Steuerbefreiungen zu Gunsten des Adels abgeschafft seien. Wohl aber beständen solche auf Grund der Gemeindeordnung für abgeordnete Gemarkungen, gleichviel, wem diese gehörten. Die Eigentümer der letzteren hätten zwar gewisse Lasten (insbesondere für Wegbau und Armenunterstützung) selbst zu bestreiten; in allen übrigen Beziehungen dagegen nähmen sie an den öffentlichen Einrichtungen benachbarter Gemeinden Theil, ohne zu den Umlagen derselben beigezogen werden zu können. Darüber seien schon vielfach Klagen laut geworden, namentlich aber im Amtsbezirk Stockach, weil dort sehr viele der abgeordneten Gemarkungen bewohnt seien und häufig eine größere Bevölkerung besäßen, als die sog. Nebenorte, denen eine gleiche Steuerbefreiung gegenüber der Hauptgemeinde nicht zukomme. Gerade in Mainwangen werde das Mißverhältniß besonders schwer empfunden, weil dort die abgeordnete Gemarkung größer sei als die Gemeindeumarmung. Die inkorrekte Darstellung im Enquetebericht hänge wohl damit zusammen, daß die bezüglichen Beschwerden bei einer mündlichen Besprechung der Erhebungskommission erörtert und alsdann von dem nicht rechtskundigen Erhebungskommissär in Folge irrtümlicher Auffassung in die beanstandete Form gebracht worden seien.

Geheimerath Ellstätter: Die in Ziff. 17 berührte Frage sei allerdings eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten und unlösbarsten. Darüber könne wohl kein Zweifel sein, daß jedes Katasterwerk Unbilligkeiten enthalte und deshalb angefochten werden könnte. Auch über das bayrische und preussische Kataster werde Klage geführt, und wenn wir heute eine neue Katastrirung vornehmen, würden wir auch über diese bald wieder Klagen hören. Jedenfalls müsse er sich, ebenso wie in dem Hohen andern Hause, gegen eine partielle Neueinschätzung aussprechen. Er habe sich immer mehr davon überzeugt, daß eine solche nicht durchführbar sei. Abgesehen von dem finanziellen Effekte, der bei der ausschließlichen Tendenz nach Herabsetzung der Steueransätze nur ein ungünstiger sein könnte, sei leicht vorzusehen, daß, wenn der eine Landestheil eine Ermäßigung erlange, alle andern mit dem gleichen Begehren kommen würden. Die Folge wäre wohl eine allgemeine Herabsetzung der Steueransätze, wodurch dieselben Ungleichheiten wieder zu Tage treten würden, wie vorher.

Eine Anwendung des Art. 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 in der von der Kommission angedeuteten Richtung halte er für ausgeschlossen. Jener Artikel habe nach der von der Finanzverwaltung bisher stets festgehaltenen Auffassung nur natürliche, mit der Beschaffenheit des Grund und Bodens zusammenhängende Veränderungen der Ertragsfähigkeit, nicht aber solche, die in den geänderten Abgabeverhältnissen u. dergl. ihren Grund hätten, im Auge. Daß auch die Kommission sich dieser Erwägung nicht verschlossen habe, ergebe sich daraus, daß sie der Großh. Regierung die Erlaffung einer besondern Verordnung empfehle. Wenn aber das Gesetz selbst das vorgeschlagene Verfahren für

zulässig erkläre, bedürfe es keiner Verordnung, während andererseits zu einer Abweichung von der gesetzlichen Grundlage eine Verordnung nicht ermächtigen könne. Eine Verordnung würde aber überhaupt kein Vertrauen finden und das Gleiche wäre der Fall, wenn etwa die Landeskommissäre oder ad hoc bestellte Kommissionen nach ihrem Ermessen Änderungen in der Einschätzung vorzunehmen beauftragt würden. Jede Abhilfe, die nicht auf gesetzlichen Normen beruhe, werde die Unzufriedenheit nur vermehren. Solchen theilweisen Änderungen wäre eine totale Neueinschätzung vorzuziehen. Bevor man jedoch zu letzterer schreite, erscheine es angezeigt, zunächst die Beendigung des noch im Gange befindlichen Katasterwerks abzuwarten. Wenn es inzwischen gelinge, mit Hilfe der Ergebnisse der Einkommensteuer die bisherigen direkten Steuern mehr und mehr zu ermäßigen, würden vielleicht auch die Klagen über das Grundsteuer-Kataster nach und nach verstummen. Jene allgemeine Ermäßigung der übrigen Steuern werde aber um so weniger möglich sein, je mehr man mit partiellen Entlastungen vorgehe und dadurch die Staatseinnahmen von vornherein mindere.

Geheimerath Kries kann nicht für den vorliegenden Antrag stimmen. Jede Ermäßigung für einen Theil der Steuerzahler würde eine Mehrbelastung der andern bedeuten; von letzterer wolle eigentlich niemand etwas wissen. Was den Wunsch nach einer totalen Neueinschätzung nach dem Prinzip des Reinertrags betreffe, so liege letzteres schon der jetzigen Einschätzung zu Grunde; man könnte also nur von einem andern Modus der Reinertragsberechnung sprechen. Die Klagen gegen die jetzige Einschätzung würden darauf gestützt, daß die Voraussetzungen, welche ihr zu Grunde lagen, jetzt nicht mehr zuträfen. Das Gleiche werde man aber auch von einem neuen Operat in nicht zu ferner Zeit sagen können; eine Beständigkeit der Reinerträge lasse sich auch für die Folge nicht erwarten. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 43 könne er nur der Auffassung des Herrn Finanzministers beitreten.

Geh. Hofrath v. Holst: Die Meinung des Kommissionsantrags sei, wie aus dessen Entfaltung hervorgehe, wesentlich die, daß die Großh. Regierung sich informieren möge, inwieweit begründete Beschwerden vorlägen, um erst nach dem Ergebnisse dieser Erhebung sich über die Art der Abhilfe schlüssig zu machen. Den Art. 43 habe die Kommission in der vorgeschlagenen Richtung für anwendbar gehalten, wenn sie auch nicht verkannt habe, daß derselbe ursprünglich in anderem Sinne gedacht gewesen sei.

Frhr. v. Hornstein kommt auf den Mainwanger Fall zurück, indem er es für nicht gerechtfertigt erklärt, dem Erhebungskommissär die Hauptschuld zuzuschreiben, während doch der Verwaltungsbeamte die Frage überhaupt aufgeworfen und auch die Redaction der betreffenden Stelle des Erhebungsberichts vorgenommen habe. Aufgabe des Bezirksbeamten sei es, vorhandene Differenzen durch seine Intervention auszugleichen, nicht aber die Bezirksbewohner gegen die Guts herrschaften aufzureizen.

Zu der Steuerfrage theilt Redner den Standpunkt des Reichskanzlers: dem Reich die indirekten Steuern, den Einzelstaaten die Einkommensteuer und die Luxussteuern, den Gemeinden die Vermögenssteuern! Wenn wir dieses Ziel erreicht hätten, würden die Ungleichmäßigkeiten des jetzigen Grundsteuer-Katasters ihre Bedeutung verlieren, seien wir aber noch ferne davon, so halte er eine totale Reform unserer Grundsteuer für geboten, denn die Basis derselben sei eine durchaus verfehlte. Gegenüber den einer einseitigen partiellen Steuereinschätzung entgegengesetzten Bedenken weist Redner darauf hin, daß man i. Zt. die Waldsteuer um 56 Proz. erhöht habe; könne man solche Sprünge vorwärts machen, dann müsse man es auch nach rückwärts können. Bei der künftigen totalen Neukatastrirung werde man auch auf das System der Selbststeinschätzung zu kommen haben, alsdann werde das Operat sowohl billiger als rascher zu Stande kommen. Selbstredend müßte dann auch das bezügliche Gesetz für Jedermann und nicht bloß für den Juristen verständlich sein, wie beispielsweise das Erwerbsteuer-Gesetz.

Ministerialrath Buchenberger: Wenn der Herr Vorredner auf Grund seiner Informationen behaupten könne, daß nicht bloß für den materiellen Inhalt, sondern auch für die Form der bezüglichen Ausführung in dem Mainwanger Erhebungsbericht der Großh. Amtsvorstand in Stockach einzutreten habe, so könne er natürlich dem nicht widersprechen. Aber gegen die Annahme müsse er Widerspruch erheben, als ob dieser Beamte bei Stellung des bezüglichen Antrags von andern als loyalen Absichten geleitet gewesen sei; und ebenso müsse er entschieden Verwahrung einlegen gegen die bedauerliche Unterstellung, daß irgend ein Verwaltungsbeamter in Baden jemals dazu Anlaß gegeben habe, Zwietracht hervorzurufen oder vorhandene Gegensätze zu schärfen. Hinsichtlich der abgeordneten Gemarkungen reiche doch der schlichte bürgerliche Verstand aus, um die Unbilligkeit der Befreiung derselben von den Gemeindesteuern einzusehen. Der Bürgermeister der Nachbargemeinde besorge die Polizei, der Rathschreiber die Grund- und Pfandbuchführung für die abgeordnete Gemarkung, die letztere nehme an den Feuerlösch-einrichtungen der Gemeinde theil, ihre Angelegenheiten würden auf dem Rathhaus der Gemeinde verhandelt u. s. w. Wenn nun die abgeordnete Gemarkung zu den Gehältern der fraglichen Gemeindebeamten und zu den Kosten der

mitbenützten Gemeindevorrichtungen lediglich nichts beitrage, so liege es auf der Hand, daß ein derartiges Verhältniß bei den Angehörigen der betreffenden Gemeinde Mißstimmung hervorrufen müsse. Wie sehr man sich auch auf Seiten der Eigentümer der abgeordneten Gemarkungen der Unbilligkeit bewußt sei, welche in der Beitragsfreiheit gegenüber den betreffenden Nachbargemeinden liege, gehe schon daraus hervor, daß die ersteren vielfach im Wege der Vereinbarung sich zur Zahlung von Aversalbeiträgen verpflichtet hätten.

Frhr. E. A. v. Göler: Sowohl in dem Mainwanger als in dem Sulzfelder Falle habe er bedauert, daß man nicht vor Aufnahme besonders auffälliger Bemerkungen hinsichtlich der Guts herrschaften einen oder den andern Vertreter derselben gehört habe. Dadurch wären Unrichtigkeiten, deren Redner mehrere aus dem Sulzfelder Erhebungsbericht namhaft macht, vermieden worden. Zum Gegenstande der Berathung zurückkehrend, drückt Redner seine Befriedigung aus über die Behandlung, welche die Grundsteuer-Frage heute in diesem Hohen Hause erfahren, wendet sich sodann gegen die in dem Diffenschen Berichte versuchte Charakterisirung der Grundsteuer als einer Real-last und gelangt zu dem Schlusse, daß nicht eine partielle Richtigstellung des Grundsteuer-Katasters, sondern eine neue Einschätzung durch das ganze Land, diese aber in bestimmten Ausdrücken zu verlangen sei. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Die Erste Kammer ist der Ansicht, daß, wenn nicht in naher Zeit die gesammte Steuergesetzgebung neu geregelt wird, eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigen Principe des Reinertrags nicht zu umgehen sei.

Ministerialrath Buchenberger: Zur Richtigstellung des in Bezug auf den Sulzfelder Erhebungsbericht Bemerkten müsse darauf hingewiesen werden, daß in der dortigen Gemarkung neben 190 ha grundherrlichem Besitz etwa 160 ha sonstige Güterkomplexe vorhanden seien. Die Darstellung des Berichts erstreckte sich auf die Gesamtheit des dortigen Grundbesitzes, es sei deshalb nicht berechtigt, aus irgend einer allgemeinen Aeußerung eine speziell gegen die Grundherrschaft gerichtete Bemerkung herauszulesen. Auch müsse er der Behauptung widersprechen, daß von dem Erhebungskommissär die grundherrliche Verwaltung nicht beigezogen worden sei; derselbe habe vielmehr in beständigem Verkehre mit dem Bürgermeister von Sulzfeld gestanden, welcher Verwalter wenigstens eines Theils der grundherrlichen Güter sei. Auch in Sulzfeld sei so korrekt und so loyal als möglich verfahren worden.

Diffens hält an der Richtigkeit des von bedeutenden Schriftstellern vertretenen Gedankens, daß die Grundsteuer die Natur einer Real-last habe, fest, und verdeutlicht denselben durch Zahlenbeispiele.

Landgerichts-Präsident v. Stöffer schlägt vor, über die beiden Sätze der Ziffer 17 getrennt abzustimmen.

Frhr. E. A. v. Göler führt einige Stellen des Sulzfelder Erhebungsberichts an, welche speziell gegen die Grundherrschaft gerichtet seien, und tritt sodann wiederholt den Ausführungen Diffens entgegen.

Geh. Hofrath v. Holst erklärt sich gegen den Antrag des Präsidenten v. Stöffer, da, wenn etwa der erste Satz von Ziff. 17 allein angenommen werden sollte, lediglich eine Deklaration, nicht aber eine Resolution vorliegen würde. Er selbst würde bereit sein, Ziff. 17 ganz fallen zu lassen, allein die Majorität der Grundherren scheine doch Werth auf deren Annahme zu legen, und deshalb werde er, nachdem man sich schon in der Kommission auf den Standpunkt des Entgegenkommens gestellt, für die Annahme stimmen.

Frhr. v. Bodman schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Die Kommission habe doch nicht unerwähnt lassen wollen, daß Uebelstände vorhanden seien, deren Abstellung die Großh. Regierung in Erwägung ziehen solle. Dabei sei man sich bewußt gewesen, daß eine Abhilfe unter Umständen sich als unmöglich erweisen werde. Um ein einstimmiges Votum zu erzielen, stelle er den Antrag, Ziff. 17 so zu fassen:

Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Principe des Reinertrags mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer für theilweise so hinlänglich begründet und schwerwiegend, um die Großh. Regierung zu ersuchen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise schon vorher den größten Uebelständen abgeholfen werden könne.

Geheimerath Ellstätter will diesem vermittelnden Antrag nicht entgegenreten, betont jedoch, daß die Großh. Regierung nach dem gegenwärtigen Stande ihrer Erhebungen noch nicht anzuerkennen vermöge, daß in der That solche Uebelstände in der Einschätzung existirten, welche eine Abhilfe dringlich machten. Auch könne er sich zur Zeit keine Auskunftsmitel denken, um auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung etwa vorhandene Unbilligkeiten zu beseitigen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. E. A. v. Göler abgelehnt und, nachdem konstatiert ist, daß derjenige des Landgerichts-Präsidenten v. Stöffer keine Unterstützung gefunden, derjenige des Frhrn. v. Bodman angenommen.

Der Vorlesende bemerkt, daß damit auch die Petition des Hofbesitzers Trunk und Genossen von Tiefenthaler



Hof wegen Ermäßigung ihrer um 150 Prozent erhöhten Grundsteuer-Kapitalien ihre Erledigung gefunden habe.

Hierauf wird die Sitzung bis Abends 5 Uhr unterbrochen.

Bei Wiederaufnahme derselben sind am Regierungstische anwesend: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimrath Ellstätter und Geh. Referendar Glockner, später Staatsminister Turban und Ministerialrath Buchenberger.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Antrag unter Ziff. 18. Derselbe lautet:

Großh. Regierung wäre zu ersuchen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Bundesrath in seinen Bemühungen fortzufahren, eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte in einer Weise herbeizuführen, die weder die legitimen Börsentransaktionen ungebührlich belästigt, noch Erschwerungen des wirtschaftlichen Großverkehrs zur Folge hat, wodurch mittelbar die Entwicklung des Volkswohlstandes behindert werden würde.

Sander: Dieser Antrag, welcher mit der landwirtschaftlichen Enquete in gar keinem Zusammenhang steht, sei wohl nur aus dem Gedanken hervorgegangen, im Hinblick auf die an anderen Punkten beantragten Entlastungen zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls neue Einnahmequellen zu finden. So sympathisch ihm nun eine Börsensteuer sei, werde sich doch die Einführung einer solchen nach den gemachten Erfahrungen in naher Zeit nicht erreichen lassen. Da übrigens dem Reichstag ein bezüglicher Antrag bereits wieder vorliege, halte er es für angezeigt, die Ziff. 18 hier wegzulassen. Ebenjotig als die Börsensteuer könnte man auch eine höhere Besteuerung des Branntweins fordern.

Geh. Hofrath v. Holst bestätigt, daß die Kommission es für richtig gehalten habe, im Verfolg derjenigen Anträge, welche eine Verminderung der Staatseinnahmen involvirten, auch Fingerzeige für die Zuweisung neuer Einnahmequellen zu geben. Was die Fassung der Ziff. 18 anlangt, so sei es ihm in der Kommission gelungen, eine Umgrenzung des Schlagwortes „Börsensteuer“ durch die beigefügten Voraussetzungen herbeizuführen. Er sei allerdings der Meinung und habe mit derselben auch in der Kommission nicht zurückgehalten, daß unter diesen Voraussetzungen der Antrag praktisch ohne Werth sei, und werde nur deshalb für denselben stimmen, um den andern Herren, welche gleichwohl die Annahme wünschten, entgegenzukommen.

Fehr. E. A. v. Güler: Er gebe zu, von der Börsensteuer eigentlich nichts zu verstehen, halte aber doch den vorliegenden Antrag nicht für gegenstandslos, insbesondere wenn man denselben im Zusammenhang mit der Liegenschaftsaccise betrachte. Die von dem Vorredner behauptete Erhöhung der Branntweinsteuer sei eine rein preussische Angelegenheit.

Geheimerath Ellstätter: Die Mehrausgaben, welche die Konsequenz der Kommissionsvorschläge sein würden, betreffen direkt unsere Staatskasse, während es sich bei den auf Vermehrung der Einnahmen gerichteten Anträgen der Kommission, wie bei den Zöllen und der Börsensteuer, um Wechsel auf die Reichskasse handle, über deren Einlösung lediglich die Faktoren der Reichsgesetzgebung zu beschließen hätten. Gleichwohl würde er sich zustimmend zu dem vorliegenden Antrag verhalten, wenn derselbe nicht bloß auf Einführung einer Börsensteuer, sondern einer Steuer vom Umsatz von Mobilienwerten überhaupt gerichtet wäre, wie sie schon Ende des vorigen Jahrzehnts von den verbündeten Regierungen in Vorschlag gebracht worden sei. Denn darauf könne es doch nicht ankommen, in welchem Lokal solche Umsätze abgeschlossen würden. Unter den dem Kommissionsantrage beigefügten Einschränkungen, gegen welche ja an sich nichts einzuwenden sei, bleibe nicht viel übrig, was der Steuer unterworfen werden könnte. Warum sollten denn aber nicht auch die legitimen Umsätze in

Mobilienwerten besteuert werden, ebenjotig wie diejenigen in Immobilien? Die verbündeten Regierungen seien von dem besten Willen erfüllt, sich neue Einnahmen zu verschaffen, und die badische Regierung mache hierin keine Ausnahme. Sie habe der früheren Vorlage einschließlich des Quittungsstempels zugestimmt und er würde sich nur freuen können, wenn eine solche Umsätzesteuer in der Folge zu Stande käme. Dem Kommissionsantrage könne er also in der vorliegenden Formulierung eine Bedeutung nicht beilegen, habe aber auch keinen Anlaß, demselben entgegenzutreten.

Geheimerath Knies empfiehlt, diesen gegenstandslosen Antrag fallen zu lassen. Wenn es sich darum handle, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, so müsse man dies als eine ganz getrennte Aufgabe behandeln, welche nicht hier nebenbei erledigt werden könne. Auch mache er wiederholt darauf aufmerksam, daß wir in Baden in Bezug auf die vorliegende Frage uns in ganz anderer Lage befinden als Norddeutschland, speziell Preußen, wo eine Kapitalrenten-Steuer noch nicht eingeführt sei.

Diffené nimmt dem Kommissionsantrage gegenüber gleichfalls eine ablehnende Haltung ein. Der Gedanke einer Börsensteuer sei ja jetzt populär, weil man sich unter der Börse eine Versammlung von Leuten, die sich der wilden Agiotage, dem verwerflichen Jagen nach Gewinn hingäben, vorstelle. In Wirklichkeit sei die Börse ein höchst nützlich Institut, ohne welches ein Großverkehr, eine Ausgleichung der örtlichen Differenzen von Angebot und Nachfrage nicht möglich sein würde. Auch sei es ganz irrig, anzunehmen, daß eine Börsensteuer etwa von dem reichen Bankier bezahlt werde, denn jedermann wisse, daß der Bankier sich den verwendeten Stempel ersparen lasse. Man habe ja auch ursprünglich nur das illegitime Geschäft treffen wollen, habe aber bald gefunden, daß hiebei zu wenig herauskäme. Deshalb sei dann die Reichsregierung auf den Gedanken einer Besteuerung des Umsatzes in Mobilien überhaupt gekommen. Einer solchen Steuer fehle es jedoch an jeder Berechtigung. Der Hinweis auf die Liegenschaftsaccise passe nicht, denn die Mobilien seien ihrer Natur nach zur Zirkulation bestimmt, während die Liegenschaften in fester Hand bleiben sollten. Uebrigens hätten wir ja bereits eine Umsätzesteuer, und wenn dieselbe auch für den einzelnen Fall nieder bemessen sei, so gleiche sich dies gegenüber der Liegenschaftsaccise dadurch aus, daß die besteuerten beweglichen Objekte viel häufiger umgesetzt würden. Was endlich die früher vorgeschlagene Quittungs- und Kontoforrentsteuer betreffe, so sei dies eine Steuer auf die geschäftliche Ordnung, von welcher lediglich die Advokaten Nutzen ziehen würden.

Sander: Es sei ihm fern gelegen, eine Erhöhung der Branntweinsteuer vorzuschlagen zu wollen; er habe dieselbe nur beispielsweise erwähnt.

Fehr. Karl v. Güler stellt anheim, ob nicht Ziff. 18 mit Ziff. 16 auch äußerlich verbunden werden sollte.

Geh. Hofrath v. Holst erklärt sich gegen diesen Vorschlag.

Fehr. E. A. v. Güler bittet diejenigen, welche bloß formale Bedenken hätten, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Eine Ablehnung desselben würde, nachdem auch die Zweite Kammer einen ähnlichen Beschluß gefaßt und die Großh. Regierung nicht entgegengetreten zu wollen erklärt habe, im Lande einen eigenthümlichen Eindruck machen.

Geheimerath Knies: Er habe ausdrücklich erklärt, sich an dieser Stelle auf eine meritorische Erörterung der Börsensteuer nicht einlassen zu wollen, weil nicht dieser spezielle Punkt aus der ganzen großen Frage der Steuerreform herausgegriffen werden könne. Auf das Urtheil der Außenstehenden sollte in diesem Hause ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Wenn man im Publikum von Börsensteuer spreche, so habe man vorwiegend ethische und polizeiliche Gesichtspunkte im Auge, man

wolle vor Allem die Differenzgeschäfte treffen. Dagegen werde vielfach übersehen, daß die Börse sehr bedeutende und nützliche Funktionen gerade dem Staate gegenüber zu übernehmen habe, denn ohne sie könnte z. B. der Staat die Unkündbarkeit seiner Anlehen nicht durchführen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird Ziff. 18 mit geringer Majorität angenommen.

Ziff. 19 lautet:

Großh. Regierung wäre zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Weinaccis für Haustrunk aufgehoben werden könne, auch dann, wenn letzterer aus gekauften Obst oder gekauften Tresterfabrikat wird.

Geh. Referendar Glockner: Unter Haustrunk habe man früher ein Getränk verstanden, das aus nicht vollständig ausgepreßten Trester durch Uebergießen mit Wasser oder Obstmost gewonnen werde. Die Bauern seien jedoch mit der Zeit dazu geschritten, dieses schwache Getränk mit Spirit und Traubenzucker zu verbessern, woraus sich eine künstliche Weinfabrikation im größten Maßstabe entwickelt habe. Durch eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1880 sei deshalb die frühere Accisfreiheit des Haustrunkes aufgehoben worden. Im Weinsteuer-Gesetze von 1882 habe man dieselbe auf den aus selbstgewonnenen Trester und selbstgewonnenem Obst bereiteten Haustrunk beschränkt. Wollte man wieder auf den früheren Modus zurückkommen, so würde man damit von neuem die Weinfabrikation in weitestem Umfange begünstigen.

Graf v. Berlichingen: In neuerer Zeit suche man auf jede Weise gegen die Branntweinsteuer anzukämpfen. Das beste Gegenmittel sei aber gerade die Beförderung der Erzeugung eines Haustrunkes. So gut als in Württemberg könne man denselben auch bei uns vollständig accisfrei lassen.

Fehr. v. Hornstein schließt sich den Bemerkungen des Vorredners vollkommen an. Eine bedeutende finanzielle Einbuße würde nicht eintreten; dieselbe würde kaum 10,000 M. übersteigen. Andererseits handle es sich bei dieser Frage um den ärmtlichen Theil unserer bäuerlichen Bevölkerung, auf welchen gerade solche kleinen, in ihrem Effekte sofort bemerkbaren Vergünstigungen moralisch er-muthigend wirkten.

Ziffer 19 wird hierauf angenommen. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Mühlhausen, 29. Mai. (Die hiesige Strafkammer) hatte sich vor einigen Tagen mit der Aburtheilung eines merkwürdigen Falles zu befassen. Gelegenheit einer im vorigen Jahre in Maastrichter zum Ausbruch kommenden Typhusepidemie wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine in der Nähe des Orts liegende Wollenabfall-Wäscherei gelenkt, die einen höchst widrigen Geruch verbreitete, welchem man Schuld an dem Ausbruch der Krankheit gab, an der 200 Personen darniederlagen. Auf Wunsch des Kreisarztes stellte der Besitzer des Etablissements die Thätigkeit desselben eine Zeit lang ein, begann aber wieder damit, sobald die Krankheit nachließ. Nun legte sich die Gendarmerie in's Mittel, die den Betrieb einzustellen gebot, doch der Eigentümer gab auf diese Anordnung nicht acht, worauf er vor das dortige Schöffengericht geladen und freigesprochen wurde. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses freisprechende Urtheil Berufung ein, so daß die Sache nun vor die hiesige Strafkammer zur Verhandlung kam. Diese verurtheilte den Eigentümer zu einer Geldbuße von 4 M. nach dem Art. 471 N. 15 des Strafgesetzbuches, kam aber dem Antrage der Staatsanwaltschaft, den ferneren Betrieb der Wäscherei sofort zu unterlagen, nicht nach. Die Wäscherei besteht bereits seit dem Jahre 1851, erst im Jahre 1866 aber wurde ein Gesetz erlassen, welches für derartige Etablissements eine Konzession verlangt; der Eigentümer suchte damals um eine solche nach, zog aber sein Gesuch zurück, da er merkte, daß er damit auf Schwierigkeiten stoßen würde.

(Auch der Verleger und der Verfasser der Antwort auf „Sarah Barnum“), der nicht minder skandalös, Marie Pigeonier, Leopold und Gaillet, sind zu je 3 Monaten Gefängniß und 1000 Franks Strafe verurtheilt worden.

weisser, disp. Nr. 3, per Mai 47.70, per Okt. Jan. 49.—, Still. — Mehl, 9 Mark, per Mai 46.90, per Juni 47.40, per Juli-Aug. 48.20, per Sept.-Dez. 49.20. Hauptet. — Weizen per Mai 23.60, per Juni 23.50, per Juli-Aug. 23.70, per Sept.-Dez. 23.80. Hauptet. — Roggen per Mai 16.50, per Juni 16.30, per Juli-Aug. 16.50, per Sept.-Dez. 17.20. Still. — Talg, disp. n. 86.—. — Wette: 1 Schö.

Antwerpen, 30. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Topf weiß, disp. 18 1/2.

New-York, 29. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8, Mehl 3.50, Roher Winterweizen 1.03, Mais (old mid) 63 1/2, Habannas-Ruder 5, Kaffee, Rio good fair 10, Schmalz (Wilcox) 8.60, Speck 9. Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2.

Baumwoll = Zufuhr. — B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Verloosung. Stadt Parletta 100 Fr. = Loose vom Jahre 1870. Ziehung am 20. Mai. Auszahlung am 20. November 1884. Hauptpreise: Serie 4565 Nr. 41 a 20,000 Fr. S. 616 Nr. 16 a 2000 Fr. S. 514 Nr. 48, S. 563 Nr. 43 a 500 Fr. S. 576 Nr. 15, S. 3669 Nr. 32 a 400 Fr. S. 1522 Nr. 29, S. 5741 Nr. 22 a 300 Fr. S. 106 Nr. 42, S. 277 Nr. 5, S. 470 Nr. 32, S. 627 Nr. 4, S. 665 Nr. 11, S. 743 Nr. 35, S. 973 Nr. 43, S. 1334 Nr. 13, S. 1904 Nr. 36, S. 2443 Nr. 33, Nr. 43, Ser. 2072 Nr. 44, S. 2208 Nr. 50, S. 2443 Nr. 33, S. 3069 Nr. 48, S. 3159 Nr. 20, S. 3418 Nr. 28, S. 3056 Nr. 13, S. 4225 Nr. 12, S. 4436 Nr. 6, S. 5374 Nr. 11, S. 5825 Nr. 25, S. 5975 Nr. 35 a 100 Fr.

Ausgang aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 21. bis 28. Mai erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmeldungen.

Eisenwerke Gaggenau, Flürschheim u. Bergmann in Gaggenau: Eiserne Behälter für ein Tintenfaß, ein Garnknäuel, eine Kerze oder als Parfümgefaß. Peter Höllein, Hütenmeister in Fetschen, Hans Nr. 112, Dez.-Amt Waldshut: Maschine mit Vorrichtung zum Zerhacken von alten Dampfketten. B. Ertheilungen. Erfinder Furtwängler in Triberg: Nr. 27809, Kalenderuhr; vom 26. Januar 1884 ab.

Wien, 30. Mai. Weizen loco hiesiger 18.70, loco fremder 19.50, per Juli 17.70, per Novbr. 18.10. Roggen loco hiesiger 15.50, per Juli 14.60, per Novbr. 14.50. Rüböl loco mit Faß, 30.—, per Mai 29.50. Hafer loco hiesiger 16.—.

Stettin, 30. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.40, per Juni 7.40, per Juli 7.55, per August 7.70, per August-Dezember 7.90. Fein, still. Wochenablieferungen 3992 Barrels. Amerik. Schweißschmalz Wilcox nicht verzollt 42 1/2.

Paris, 30. Mai. Rüböl per Mai 67.—, per Juni 67.20, per Juli-August 68.20, per Sept.-Dez. 70.—. Still. — Spiritus per Mai 46.20, per Sept.-Dez. 47.20. Fein. — Ruder,

Frankfurter Kurse vom 30. Mai 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten, Wechsel, and other securities. Columns include instrument names, values, and exchange rates.